

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/193
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 19.08.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	10.09.2020	Jugendhilfeausschuss
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

1. Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg rückwirkend zum 01.08.2020

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird rückwirkend zum 01.08.2020 in Form des beigefügten Entwurfes (Anlage 1) beschlossen.

Ein überplanmäßiger Mehraufwand von bis zu 300 TEUR im Haushaltsjahr 2020 wird genehmigt.

Zusammenfassung:

Das KiTaG (alt) wurde im Zuge der Coronakrise bis zum 31.12.2020 verlängert. Einige Änderungen aus dem KiTaG (neu) wurden jedoch in das KiTaG (alt) aufgenommen und gelten seit dem 1.8.2020. Die der neuen Rechtslage angepasste Zahlung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen (KTPP) durch den Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe war zum 01.08.2020 zu gewährleisten. Insofern hat der Kreistag am 25.06.2020 auf Basis der DrS/2020/141 eine entsprechende Satzung beschlossen.

Die in der Sitzung des Hauptausschusses am 23.06.2020 vorgetragenen Sorgen einiger KTPP veranlassten den Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzungsänderungen sowie deren Auswirkungen auf die KTPP eingehend zu prüfen und das Ergebnis in eine neue Vorlage einzubringen.

Sachverhalt:

Die nunmehr als Anlage vorgelegte 1. Änderungssatzung regelt in § 6 neu, dass der Kreis Segeberg rückwirkend ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 den KTPP für Ausfallzeiten die laufende Geldleistung fortgewährt. Dies gibt den KTPP die Möglichkeit, im laufenden Jahr des Systemwechsels Vorsorge für künftige Zahlungsunterbrechungen im Falle von Ausfallzeiten zu treffen. Dies war ihnen aufgrund der Corona-Krise und den auch für die KTPP erst sehr spät ersichtlichen Auswirkungen des komplexen KiTaG (neu) in 2020 nicht möglich. Grundsätzlich sind jedoch vom Gesetzgeber Ausfallzeiten bei der Bemessung der laufenden Geldleistung in den gesetzlichen Mindestbeträgen bereits berücksichtigt. Insofern schlägt die Verwaltung auch vor, die freiwillige Zahlung bis zum Jahresende 2020 zu befristen.

Durch die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an KTPP für Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung), welche nach alter Satzung bis zum 31.07.2020 gewährt wurde, können sich die vom Kreis zu leistenden Aufwendungen für den Zeitraum vom 01.08. - 31.12.2020 um bis zu 300 TEUR erhöhen. Der tatsächliche Mehraufwand gegenüber der bisher seit dem 01.08.2020 geltenden Regelung richtet sich jedoch nach der faktischen Zahl der Ausfallzeiten. Es ist zu erwarten, dass dieser deutlich unter dem Betrag von 300 TEUR liegen wird.

Darüber hinaus präzisiert die 1. Änderungssatzung die anzuwendenden Rechtsgrundlagen in der Präambel und fasst § 6 Absatz 2, Satz 2 dahingehend neu, dass die aus dem ab dem 01.01.2021 geltenden KiTaG (neu) eingebrachte, gesetzliche Formulierung übernommen wird.

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird eine Vorlage zur Neufassung der Satzung mit weiteren notwendigen Änderungen durch Inkrafttreten des KiTaG (neu) vorgelegt.

Die Sorgen der Tagespflegeperson (KTPP)

Ogleich in die laufende Geldleistung aus Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale Ausfallzeiten (6 Wochen Urlaub, 3 Wochen Krankheit, 1 Woche Fortbildung) von 10 Wochen eingepreist sind, sind viele KTPP verunsichert, dass ab 1.8.2020 Ausfallzeiten nicht mehr wie bisher „durchbezahlt“ werden.

Ja; Darstellung der Maßnahme

3. Wir verfolgen und schützen ein gesundes und soziales Aufwachsen, Leben, Arbeiten, Wohnen und Älterwerden von Menschen in einer intakten Umwelt
5. Wir stärken die Teilhabe, die Selbstbestimmung und das Zusammenleben aller Menschen.
6. Wir schaffen inklusive Bildungschancen für alle in allen Bereichen und ermöglichen ein lebenslanges Lernen.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage

Anlage 1: Entwurf der 1. Änderung der Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2020

Anlage 2: Lesefassung 1. Änderungssatzung Förderung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2020